

Albrecht Triller
11.02.2009
Fraktion Die Fraktionslosen

Stadt Eberswalde
Sitzungsdienst

Breite Straße 42

16225 Eberswalde

Alternativvorlage zur Vorlage BV/108/2009

Betr.: **Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde.



Triller

Begründung für die Alternativvorlage

Der vorliegende Entwurf der Verwaltungsvorlage zum Bürgerhaushalt BV / 108 / 2009 vom 29.01.2009 wird dem Anliegen nicht gerecht, das mit dem Bürgerhaushalt der Stadt erreicht werden soll. Der Satzungsentwurf hat einen unbefriedigenden Ansatz, der sich durch alle Paragraphen zieht. Daher sind einzelne Änderungsvorschläge nicht geeignet, den Satzungsentwurf hinreichend zu qualifizieren. Die Formulierung einer Alternativvorlage ist daher geboten.

Zur Begründung der Alternativvorlage werden im Folgenden die Aussagen der jeweiligen Paragraphen miteinander verglichen.

Zu § 1 Bürgerhaushalt.

Die Verwaltungsvorlage enthält die Aussage, dass Einwohnerinnen und Einwohner Vorschläge zum Bürgerhaushalt einreichen können. Dieses Recht haben sie gemäß Kommunalverfassung ohnehin. Vorschläge können sie auch zu allen anderen gemeindlichen Angelegenheiten machen.

Im Verwaltungsentwurf fehlt jeglicher Versuch einer Definition des Bürgerhaushaltes und seiner Anliegen und Ziele. Dies wird mit dem Alternativvorschlag korrigiert, der sowohl eine Definition des Bürgerhaushalts nach Eberswalder Verständnis sowie die Formulierung von Anliegen und Zielen enthält, wie sie schon vielfach in den Diskussionen um den Bürgerhaushalt geäußert wurden.

Besonders wichtig ist, dass der Bürgerhaushalt nicht nur die Summe der Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner ist, sondern ein unter Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner entstandener Teil des Gesamthaushaltes der Stadt.

Die veränderte Herangehensweise, dass der Bürgerhaushalt das Produkt der Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner ist, zieht zwangsläufig auch Änderungen in den weiteren Paragraphen nach sich.

Die Aussagen zum Gegenstand des Bürgerhaushaltes werden im Alternativvorschlag im § 2 gefasst. Da sich der Gegenstand jährlich ändern kann – und auf der Grundlage der jeweils gesammelten Erfahrungen auch ändern soll – sollte dieser in der Satzung nicht explizit benannt werden. Der Alternativvorschlag enthält demzufolge die Aussage, dass die StVV jährlich über den Gegenstand des Bürgerhaushaltes für das Folgejahr entscheidet.

Die Herausnahme des Nachtragshaushaltes aus der Bürgerhaushaltsdiskussion widerspricht dem Grundgedanken des Bürgerhaushaltes. Die Alternativvorlage verzichtet deshalb auf eine solche Formulierung.

Zu § 3 des Alternativentwurfes (§ 2 des Verwaltungsentwurfes)

Die Verwaltungsvorlage hat die Bekanntgabe des Entwurfes für den Bürgerhaushalt zum Inhalt.

Mit einer solchen Verwaltungsvorgabe wird eine umfassende Diskussion um den Haushaltsgegenstand unzulässig eingeschränkt. Aus dieser Vorgehensweise ergibt sich ein unzulässiger Vorrang der Verwaltungsvorschläge, für die nach der Verwaltungsvorlage Alternativvorschläge zu Finanzierung unterbreitet werden sollen. Der Ansatz, dass die Diskussion erst nach Vorliegen eines Verwaltungsvorschlages beginnen kann, widerspricht dem Geist des Bürgerhaushaltes und schränkt darüber hinaus den Zeitraum der Haushaltsdiskussion erheblich ein.

Der Alternativvorschlag geht deshalb von einer frühest möglichen Information der Einwohnerinnen und Einwohner über den Gegenstand des Bürgerhaushalts aus, sodass ein Vorschlagsrücklauf noch vor der Erstellung des ersten Planentwurfes möglich ist. Der Alternativentwurf enthält ferner den Grundgedanken, dass die wichtigste Kommunikationsform über den Bürgerhaushalt der unmittelbare Dialog mit den Einwohnerinnen und Einwohnern die Beratung mit ihnen ist.

Zu § 4 des Alternativentwurfes (§ 3 des Verwaltungsentwurfes)

Die Frage nach der Vorschlagsberechtigung kann nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anliegen des Bürgerhaushaltes beantwortet werden. Der Verwaltungsentwurf räumt ein Vorschlagsrecht allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein. Dabei wird nicht beachtet, dass ein Teil der Einwohnerinnen und Einwohner, nämlich die mit entsprechendem Anstellungsvertrag und die gewählten Abgeordneten, ohnehin nicht nur Vorschläge zum Haushalt der Stadt machen können, sondern dazu sogar verpflichtet sind. Insoweit besteht keine Notwendigkeit und keine Berechtigung, Vorschläge dieses Personenkreises als Vorschlägen im Rahmen des Bürgerhaushaltes zu behandeln.

Zu § 5 des Alternativentwurfes (§ 4 des Verwaltungsentwurfes)

Die im Verwaltungsentwurf enthaltene Vorschlagsfrist meint den Zeitraum, innerhalb dessen Vorschläge eingereicht werden können, also die Zeit zwischen der Bekanntgabe des Verwaltungsentwurfes für den Bürgerhaushalt und dem Endabgabetermin für die Vorschläge. Der Alternativentwurf geht demgegenüber davon aus, dass zu einem viel früheren Termin Vorschläge eingereicht werden können und diese bereits in den Entwurf für den Bürgerhaushalt einfließen. Nur so wird ermöglicht, dass bereits der erste Entwurf des Bürgerhaushalts das Produkt der Mitwirkung der Bürger ist.

Die im Verwaltungsentwurf enthaltene „Abschätzung der Folgekosten“ unterstellt, dass die Bürgervorschläge andere, von der Verwaltung in den Haushaltsentwurf gesetzte Maßnahmen verdrängen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn es vorweg keinen Verwaltungsentwurf für den Bürgerhaushalt gibt, sondern dieser erst im Diskussionsprozess und unter Einbeziehung der Bürgervorschläge entsteht. Dementsprechend sieht der Alternativentwurf die Mitwirkung der Verwaltung für die wertmäßige Auswirkung der Maßnahmen bereits in der Phase vor der Aufstellung des Haushaltsentwurfes vor.

Der Alternativentwurf enthält ferner Festlegungen über die Bürgerbeteiligung an der Diskussion ihrer Vorschläge in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung.

Zu § 6 des Alternativentwurfes (§ 5 des Verwaltungsentwurfes)

Der Verwaltungsentwurf der Satzung geht davon aus, dass es unabhängig von den Bürgervorschlägen einen Entwurf des Bürgerhaushaltes gibt, den die Verwaltung erstellt hat. Dementsprechend wird unter „Behandlung der Vorschläge“ geregelt, dass und wie über die Aufnahme jedes einzelnen Vorschlages in den Haushaltsplan entschieden wird.

Der Alternativentwurf unterstellt, dass die bereits vor der Aufstellung des entsprechenden Planteiles eingereichten Bürgervorschläge im Dialog mit den Einreichern geklärt und von der Verwaltung in ihren wertmäßigen Auswirkungen erfasst werden und in den Planentwurf einfließen.

Der Alternativentwurf regelt unter „Behandlung der Vorschläge“ ferner, dass die Einwohnerinnen und Einwohner über die Beratungen zum Thema Bürgerhaushalt informiert werden und zu ihren Vorschlägen in den jeweiligen Gremien Rederecht erhalten.

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am die nachfolgende Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde beschlossen:

§ 1

Bürgerhaushalt

Der Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde ist ein Teil des städtischen Gesamthaushaltes, der gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt und auf der Grundlage ihrer Vorschläge erarbeitet und nach einem Diskussionsprozess in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung unter Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird.

Die Stadt Eberswalde strebt mit dem Bürgerhaushalt an, das bürgerschaftliche Engagement der Eberswalder Einwohnerinnen und Einwohner ohne politisches Mandat zu verstärken und ihren Einfluss auf den wichtigsten kommunalen Entscheidungsprozess – den städtischen Haushalt - zu erhöhen. Anregungen und Vorschläge einzelner oder von Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern können unmittelbar in die Haushaltsdebatte einfließen.

Mit dem Bürgerhaushalt wird der repräsentativen Demokratie ein Element der direkten Demokratie hinzugefügt.

Die Arbeit mit dem Bürgerhaushalt wird zu mehr Transparenz in Haushaltsfragen und zu mehr Verständnis für Möglichkeiten und Grenzen der Haushaltspolitik führen.

Der Bürgerhaushalt stimuliert die Einwohnerinnen und Einwohner, sich an der Gestaltung der städtischen Entwicklung zu beteiligen und dafür auch eine Mitverantwortung zu übernehmen.

§ 2

Gegenstand des Bürgerhaushaltes

Der Gegenstand des Bürgerhaushaltes ist jährlich in Abhängigkeit von den gemachten Erfahrungen und gegebenen Möglichkeiten zu fixieren. In den Haushaltsjahren 2008 und 2009 wurde der Bürgerhaushalt auf den Investitionsplan der Stadt beschränkt. Im Zuge der Vorbereitung der Haushaltserarbeitung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den Gegenstand des Bürgerhaushaltes für das nächste Haushaltsjahr.

§ 3

Information der Einwohnerinnen und Einwohner über Gegenstand des Bürgerhaushalts

Die Einwohnerinnen und Einwohner sind so früh wie möglich über den Gegenstand des Bürgerhaushaltes zu informieren, damit die Vorschläge bereits in den Planentwurf eingearbeitet werden können. Mit dem Gegenstand des Bürgerhaushaltes sind auch die dazugehörigen Informationen über die entsprechenden Planteile öffentlich zu machen.

Informationen über den Bürgerhaushalts werden auf der Internetseite der Stadt Eberswalde veröffentlicht. Darüber hinaus werden weitere Medien für die Veröffentlichung genutzt. Die Stadtverwaltung gibt eine gesonderte Broschüre über die Arbeit mit dem Bürgerhaushalt heraus.

Wichtigste Informationsform sind Beratungen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern, die im gesamtstädtischen Rahmen, in den Ortsteilen oder von Bürgern organisiert werden. Diese

Form der Information gibt zugleich die Möglichkeit des Dialogs mit den Einwohnerinnen und Einwohnern.

§ 4 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Ausgenommen von der Vorschlagsberechtigung sind nur diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die durch Anstellungsvertrag oder durch ein politisches Mandat an der Ausarbeitung und Entscheidung des städtischen Haushaltes unmittelbar beteiligt sind.

Als Vorschläge im Sinne des Bürgerhaushaltes gelten alle Vorschläge, die sich auf den festgelegten Gegenstand des Bürgerhaushaltes beziehen. Vorschläge, die diese Bedingung nicht erfüllen, werden als sonstige Vorschläge und Anregungen aufgenommen und bearbeitet.

Die Vorschläge sind an die Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Kämmerei, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde zu richten.

§ 5 Vorschlagsfrist

Die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerhaushalt ist jederzeit möglich, sobald der Gegenstand des Bürgerhaushaltes feststeht.

Bei der Veröffentlichung des Gegenstandes des Bürgerhaushaltes teilt die Stadt zugleich mit, bis wann die Vorschläge vorliegen müssen, damit sie noch in den ersten Planentwurf einfließen können.

Später eingehende Vorschläge werden nicht Bestandteil des ersten Haushaltsentwurfes, werden aber bei der weiteren Haushaltsdebatte bis zur Beschlussfassung berücksichtigt.

§ 6 Behandlung der Vorschläge

Die eingegangenen Vorschläge zum Bürgerhaushalt werden von der Verwaltung der Stadt Eberswalde erfasst. Sie nimmt notwendige Abstimmungen zum Vorschlagsinhalt mit den Einreichern vor, ermittelt die wertmäßigen Auswirkungen und übernimmt die Vorschläge in den ersten Entwurf des Bürgerhaushaltes. Über den ersten Haushaltsentwurf wird sodann im Finanzausschuss und in den weiteren zuständigen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beraten. Dabei werden die inzwischen noch eingegangenen Vorschläge in die Diskussion mit einbezogen. Die Entscheidung über den Bürgerhaushalt insgesamt trifft die Stadtverordnetenversammlung.

Die Vorschlagseinreicher werden darüber informiert, an welchen Tagen in welchen Gremien über die Vorschläge zum Bürgerhaushalt beraten wird. Sie erhalten in den jeweiligen Ausschüssen zu ihren Vorschlägen Rederecht.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner über die Bürgerhaushaltsdiskussion

Über die Aufnahme und Umsetzung von Vorschlägen im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt eine Information im Amtsblatt und in den Einwohnerversammlungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den.....

Boginski

Bürgermeister